

Maturitätsprüfung 2014 – **Wirtschaft und Recht** schriftlich

Klassen 4SW, 5KSW (SiT) und 4Wb (RoR)

Hinweise

- Hilfsmittel: ZGB, OR und Taschenrechner. Im TR dürfen nur die Formeln der nachschüssigen Nettobarwert- und Annuitätenfaktoren programmiert sein.
- Sie können die **Aufgabengruppen** (siehe unten, 1. bis 11.) in beliebiger Reihenfolge lösen.
- Beginnen Sie jedoch jede Aufgabengruppe **auf einem neuen Lösungsblatt**, und schreiben Sie auf jedes Lösungsblatt oben rechts Ihren **Namen**.
- **Innerhalb einer Aufgabengruppe müssen Sie die Reihenfolge einhalten!**
- Fassen Sie sich **kurz**, bleiben Sie dabei aber **präzise!**
- Achten Sie auf eine korrekte **Sprache** und eine ordentliche, übersichtliche Darstellung. **Unlesbares und zu unklar formulierte Antworten** können ev. nicht korrigiert und folglich auch nicht oder nur mit Abzug bewertet werden.
- **Alle Antworten sind stets zu begründen, Lösungswege** müssen nachvollziehbar sein. In der Erörterung einer Rechtslage müssen die relevanten **Gesetzesartikel** immer (!) genannt werden. **Textantworten** sollen in korrektem Deutsch abgefasst und begründet werden, falls dies nicht eindeutig anders verlangt ist.
- Die maximal mögliche **Punktzahl** ist für jede Aufgabe angegeben. Ebenfalls erhalten Sie eine ungefähre **Zeitvorgabe**, welche Ihnen die Planung erleichtern soll.
- Geben Sie am Ende Ihre Lösungsblätter in der **Reihenfolge** der Aufgabengruppen **geordnet** ab! Legen Sie Ihre Lösungen in den dafür vorgesehenen **Doppelbogen** und beschriften Sie diesen mit Ihrem Namen. Die Aufgabenblätter legen Sie **zuoberst** in den Doppelbogen. Die **Fliessblätter** geben Sie bitte separat ab. Grobe Mängel diesbezüglich können zu einem Punktabzug führen!

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen!

T. Schindelholz, R. Roth

Übersicht	Richtzeit	Punkte
Volkswirtschaft	60 Min.	44 P.
1. Mikroökonomie	25 Min.	24 P.
2. Geldtheorie	15 Min.	8 P.
3. Aussenwirtschaft	20 Min.	12 P.
Betriebswirtschaft	60 Min.	36 P.
4. St. Galler Unternehmensmodell	40 Min.	24 P.
5. Soziale Verantwortung der Unternehmen	20 Min.	12 P.
Rechnungswesen	60 Min.	46 P.
6. Bilanzanalyse	20 Min.	14 P.
7. Finanzierung	15 Min.	14 P.
8. Kostenrechnung	25 Min.	18 P.
Recht	60 Min.	44 P.
9. OR AT und Kaufvertrag	35 Min.	28 P.
10. Miet- und Arbeitsrecht	25 Min.	16 P.
Summen	240 Min.	170 P.

1. **Mikroökonomie**

25 Minuten, 24 Punkte

Die Preis-Absatzfunktion der DEVELOP AG für den Sportartikel XP8 wurde mit

$$p = -0,025 \cdot x + 400 \quad (p: \text{Preis je Mengeneinheit; } x: \text{Mengeneinheiten je Monat}) \text{ bestimmt.}$$

Die Unternehmung kann mit den bestehenden Produktionsanlagen und mit der Kostenfunktion

$$\text{Kosten} = 26'000 + 0,3 \cdot x + 0,01 \cdot x^3 \text{ maximal 80 Mengeneinheiten pro Monat fertigen.}$$

Zu den folgenden Fragen geben Sie bitte die mathematischen Lösungswege an und begründen bitte in ausformulierten Sätzen Ihre Entscheidungen:

- a) - In welcher Marktform bietet die DEVELOP AG ihr Gut XP8 an? 2 P.
 - Unter welchen Umständen könnte sich diese ergeben haben? 2 P.
 - Würden Wirtschaftspolitiker, Konsumenten u.a. ev. eine andere Marktform vorziehen und was spricht gegen eine durch die Wirtschaftspolitik erzwungene Änderung? 2 P.
- b) Bestimmen Sie zur gegebenen Nachfragefunktion den maximal realisierbaren Umsatz! 2 P.
- c) Produzieren Unternehmen gewöhnlich umsatzmaximierend? Weshalb? 2 P.
- d) Wie viele Mengeneinheiten würden die Konsumenten nachfragen, falls XP8 gratis abgegeben würde? — Können Sie erklären, weshalb diese Menge nicht unendlich gross ist? 2 P.
- e) Bestimmen Sie die Elastizität der Nachfrage beim Preis von 200 Geldeinheiten und erklären Sie kurz die Bedeutung der Nachfrageelastizität für den Anbieter! 2*2 P.
- f) Bestimmen Sie den maximal realisierbaren Gewinn! 2*2 P.
- g) Die DEVELOP AG prüft zur Zeit zwei Varianten A und B für eine Kapazitätserweiterung:

Zusatzinvestition A lasse eine 75%-ige Kapazitätserweiterung mit zusätzlichen Fixkosten von 3'000 Geldeinheiten zu;

Zusatzinvestition B ermögliche eine Mengensteigerung von maximal 80% der jetzigen Kapazität mit zusätzlichen Kosten von $1'000 + 0,2 \cdot x$.

(Lösungshinweis: Durch die Zusatzinvestitionsvarianten ändert sich gemäss den Angaben potentiell die Kostenfunktion durch zusätzliche fixe und / oder variable Kosten.)

Lohnt sich die Kapazitätserweiterung A im Vergleich zur Ausgangssituation?

(Verlangt ist auch hier eine übersichtliche Berechnung)

2*2 P.

2. Geldtheorie

15 Minuten, 8 Punkte

1865 beschlossen Frankreich, Italien, die Schweiz und Belgien in der "Lateinischen Münzunion" gleichzeitig Gold- und Silbermünzen in Umlauf zu halten (sogenannte Doppelwährung), was ein festes Verhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen (wie etwa zwischen Ein- und Fünffrankenstücken) voraussetzt. Nach 1871 beschloss Deutschland seine Silber- durch eine Goldwährung zu ersetzen. Infolgedessen brachte Deutschland seinen Silberbestand auf den Markt. Ausserdem nahm gleichzeitig weltweit auch die Silbererzeugung zu, so dass der Silberpreis stark sank und die Goldmünzen aus dem Verkehr verdrängt wurden.

- a) Erklären Sie, weshalb u.a. in der Schweiz kaum mehr jemand mit Goldmünzen bezahlte (volkswirtschaftliche Kausalität). 2*2 P.
- b) Entspricht dies einer allgemeinen Gesetzmässigkeit der Geldtheorie? (Welcher?) 4 P.

3. Aussenwirtschaft

20 Minuten, 12 Punkte

Peter Bofinger, Mitglied der Wirtschaftsweisen in Deutschland, äusserte sich am 14. 02. 2010 in der NZZ am Sonntag:

- I) "Wenn der Euro weiter abgewertet wird, ist das eher ein Segen als ein Fluch. Die Exportchancen verbessern sich. Das wird dann mehr zu einem Problem für die Amerikaner."

In der Financial Times Deutschland vom 08. 05. 2010 äusserte sich Joseph Stiglitz (Prof. für Volkswirtschaft an der Columbia University, u.a. ehemaliger Weltbankmitarbeiter und Nobelpreisträger für Ökonomie):

- II) "Es kann hilfreich sein, die Probleme des Euro von der globalen Warte aus zu betrachten. Die USA haben sich über Chinas Leistungsbilanzüberschüsse (Handelsüberschüsse) beschwert; doch als Prozentsatz des BIPs ist Deutschlands Überschuss noch größer. Nehmen wir an, der Euro wäre so festgelegt, dass der Außenhandel der Euro-Zone insgesamt etwa ausgeglichen wäre. Wenn Deutschland einen Überschuss verzeichnet, verzeichnet der Rest Europas zwangsläufig ein Defizit."
- III) "Wie China hält Deutschland seine hohen Ersparnisse und seine Exportleistung für Tugenden, nicht als Fehler. Doch Überschüsse führen zu einer schwachen globalen Gesamtnachfrage – exportstarke Länder haben einen "negativen externen Effekt" auf ihre Handelspartner. John Maynard Keynes ging deshalb so weit, eine Steuer für Überschussländer vorzuschlagen."

Drei Fragen zu den drei Zitaten:

- a) Weshalb bezeichnet Peter Bofinger als Deutscher die Euroabwertung durch die Griechenlandkrise 2010 als Segen? 2 P.
- b) Prof. Stiglitz nimmt an (!), dass wenn der Aussenhandel der EU ausgeglichen wäre, dass der Leistungsbilanzüberschuss Deutschlands zwangsläufig z.B. für Griechenland ein Leistungsbilanzdefizit bedeuten würde. – Ist das logisch? 2*2 P.
- c) Leistungsbilanzungleichgewichte werden gemäss ökonomischer Theorie sowohl bei freien als bei fixen Wechselkursen mit der Zeit ausgeglichen. – Erklären Sie je kurz (1. und 2.) für beide Wechselkurssysteme diesen Mechanismus und schliesslich (3.) einen möglichen Grund, weshalb wohl bereits John M. Keynes eine Steuer für Überschussländer vorgeschlagen hat. 3*2 P.

4. St. Galler Unternehmensmodell

40 Minuten, 24 Punkte

Erklären Sie je in einem Satz im theoretischen Zusammenhang 16 der folgenden Begriffe! 16*1.5 P.

Bitte erklären Sie (zwingend!) in der gegebenen Reihenfolge **genau 16 der 22 Begriffe**, was für die volle Punktzahl ausreichend ist. Bitte formulieren Sie klar, aber fassen Sie sich kurz! – Zu den 6 Begriffen, die Sie nicht beantworten schreiben Sie bitte klar dazu: „Nb!“

Falls Sie mehr als 16 Begriffe erklären, werden fairerweise die falschen Antworten vom Total von 24 Punkten in Abzug gebracht.

- 1) Balanced Scorecard
- 2) Nutzwertanalyse
- 3) Maslow'sche Bedürfnispyramide
- 4) Maximumprinzip
- 5) funktionale Organisation
- 6) Sensitivitätsanalyse
- 7) Stakeholder
- 8) Shareholder-Value-Ansatz
- 9) Szenario
- 10) Erfahrungskurve
- 11) Produktlebenszyklus
- 12) Synergien
- 13) Franchising
- 14) Kartell
- 15) Spin-Off
- 16) Matrixorganisation
- 17) Principal-Agent-Theorie
- 18) Logistik
- 19) Allianzorganisation
- 20) Profit Center
- 21) Holdinggesellschaft
- 22) SWOT-Analyse

5. Soziale Verantwortung der Unternehmen

20 Minuten, 12 Punkte

**Soziale Verantwortung zahlt sich für Unternehmen aus
Wie «kluge» Firmen gesellschaftlichen Erwartungen begegnen**

© Neue Zürcher Zeitung; 17.05.2008; Fokus der Wirtschaft

Finanzskandale und Kontroversen um exorbitante Managersaläre führen zur Frage, wie es um die soziale Verantwortung von Unternehmen und Führungskräften steht. Im folgenden Beitrag präzisiert der Philosoph Otfried Höffe den dehnbaren Begriff und folgert, sozial verantwortungsvolle Unternehmen seien erfolgreicher. (Red.)

«Verantwortung» ist ein Modewort, das sich wie viele Modewörter durch Unschärfe auszeichnet. Eine verantwortliche Unternehmensethik beginnt daher mit der Vorfrage, was die Verantwortung bedeutet: Steht sie mit dem Soziologen Max Weber im Gegensatz zum Erfolg, mit dem Zivilisationskritiker Hans Jonas im Gegensatz zur Hoffnung oder ist sie – im Sinne von Ambrose Bierces «Devil's Dictionary» – eine Last, die man lieber anderen auflädt? Die Verantwortung ist aber nicht bloss ein unscharfer, sondern auch ein mehrdeutiger Ausdruck. Schon die Umgangssprache unterscheidet die aktive Verantwortung, «die jemand trägt», von der passiven Verantwortung, «zu der er gezogen wird», und von der Haftung, mit der man für Verfehlungen geradesteht. Die drei Hauptbedeutungen stehen nicht zusammenhanglos nebeneinander. Jede der drei Bedeutungen verweist vielmehr aus sich heraus auf die beiden anderen: Rechenschaft kann man nur dort sinnvoll einfordern, wo es Zuständigkeiten gibt, und die Haftung nur dort, wo eine Zuständigkeit verletzt worden ist. Zugleich besteht eine sachliche Abfolge, so dass man von einer Primär-, einer Sekundär- und einer Tertiärverantwortung sprechen kann: Haftbar machen darf man nur den, dem bestimmte Zuständigkeiten zukommen und der sich deren Verletzung schuldig gemacht hat.

Das Gewissen als letzter Richter

Die Verantwortung hat eine doppelte Vorbedingung, die die Unternehmen problemlos erfüllen. Sie handeln sowohl unternehmensintern als auch nach aussen, gegenüber anderen, bewusst und freiwillig. Da sie förmliche Entscheidungen treffen, ist die doppelte Vorbedingung sogar oft klarer als beim natürlichen Individuum gegeben. Unternehmen neigen zwar oft dazu, sich mit dem Argument zu entlasten, dass ihre Arbeit ein Gang ins Neuland sei und im Übrigen die Kunden, also der Markt, entschieden. Diese Entlastungsstrategie enthält auch den berechtigten Kern, dass man für etwas Neues, das unbekannt ist, keine Verantwortung trägt.

Diesen Kern umhüllt aber ein nicht gedeckter Mehrwert an Entlastung. Unternehmensentscheidungen sind nämlich zurechenbar, und dass ein Gang in unbekanntes Gelände erhöhte Vor- und Umsicht verlangt, versteht sich von selbst. Vor wem aber ist die Verantwortung zu tragen? Auf diese Frage antwortet man gern mit einer Instanz, die das Gewicht eines schlechthin letzten Richters hat, mit dem Gewissen.

Die Berufung auf das Gewissen klingt nicht bloss hochmoralisch. Sie ist auch wirkungsvoll, da der Gewissensfreiheit der Rang eines Grundrechtes zukommt. Trotzdem ist die Berufung häufig irreführend, gelegentlich sogar zynisch. Ausserdem wird die Verantwortung zwar anerkannt, aber der öffentlichen Debatte entzogen. Als eine urpersönliche Instanz nimmt das eigene Gewissen jedem anderen das Recht auf Einspruch und auf Widerspruch. Wer da sagt, «ich folge meinem Gewissen», beendet eine Diskussion, bevor sie begonnen hat. Zweifellos besitzt das Gewissen seine Sonderstellung. Was in objektiver Hinsicht gegen den Vorrang des Gewissens spricht, die Gefahr, sich zu irren, wird in subjektiver Hinsicht mehr als ausgeglichen. Die subjektive Seite besagt nicht, das für richtig Gehaltene sei stets und verlässlich, eben irrtumsfrei richtig. Als urpersönliche Instanz hat das Gewissen aber eine existenzielle Bedeutung; es besagt: «Ich persönlich bin davon rundum überzeugt»; «hier stehe ich und kann nicht anders». Beim Gewissen geht es hier um das moralische Selbst, und in liberalen Demokratien besitzt die Gewissensfreiheit die Bedeutung eines Grundrechtes. Wegen dieser Bedeutung kann eine Unternehmensethik die Berufung auf das Gewissen nicht a priori beiseiteschieben. Sie lässt ihr aber nur dort ein Recht, wo es tatsächlich auf das moralische Selbst ankommt, also mehr als pragmatische Werte auf dem Spiel stehen, dort, wo es nicht nur um Geld, Karriere oder Ansehen geht.

Primat der rechtlichen Verantwortung

Nach Ambrose Bierce ist die Verantwortung eine abnehmbare Last, die man am liebsten anderen auflädt. Die Rechtsphilosophie interessiert sich für die Frage, welche Verantwortung man nicht abwälzen kann: Welche Zuständigkeiten bleiben? Die Antwort unterscheidet zwei Stufen. Die Grund- und Elementarstufe bilden Zuständigkeiten, deren Wahrnehmung man anderen schuldet. Hier geht es um die Rechtsmoral oder die Idee der Gerechtigkeit. Die zweite Stufe, die Tugendmoral, übersteigt das Geschuldete zum verdienstlichen Mehr, beispielsweise zur Wohltätigkeit. Offensichtlich geht es in einer Rechtsethik nicht um alle, sondern lediglich um die geschuldeten Verantwortlichkeiten. Innerhalb der geschuldeten Verantwortung sind drei Themenbereiche zu unterscheiden, denen jeweils ein anderer Adressat entspricht. Die beiden ersten Bereiche gehören zu zwei lebensnotwendigen Gesellschaftssystemen, zum Recht und zur Wirtschaft. Das Recht ist lebensnotwendig, weil das Zusammenleben der Menschen einer verlässlichen Ordnung bedarf und das Recht die Kerngrammatik dieser Ordnung ausmacht. Wegen dieser unentbehrlichen Funktion gibt es eine Verantwortung, die noch vor der unternehmerischen Verantwortung rangiert: die rechtliche Verantwortung. Ein Beispiel: Auch wenn eine Insolvenz mit Entlassungen grossen Stils droht, darf kein Unternehmen die Gesetze und deren Inbegriff, das Recht, verletzen. In einem funktionierenden Gemeinwesen hat aber der Verstoss gegen die rechtliche Verantwortung nicht nur rechtliche, sondern auch ökonomische Folgen, die über die etwaige Zahlung von Bussgeldern hinausgehen. Dem Unternehmen droht nämlich ein Imageverlust, dessentwegen Kunden abspringen; vielleicht wird es auch von Lieferantenlisten gestrichen.

Die beiden ersten Arten, die rechtliche und die unternehmerische Verantwortung, liegen auf der Hand. Kann es ausser ihnen noch eine dritte, die sogenannte soziale oder gesellschaftliche Verantwortung, geben? Mit der Anschlussfrage: Ist die Wahrnehmung dieser Verantwortung geschuldet? Der Ausdruck «soziale

Verantwortung» ist nicht semantisch geschützt; deshalb mache ich einen Vorschlag: «Sozial» heisse jene Verantwortung, die weder rechtlichen noch unternehmerischen Charakter hat, trotzdem mit der generellen Funktion von Unternehmen eng verbunden ist. «Sozial» nenne ich daher jene unternehmerische Verantwortung, die nicht in die spezielle Geschäftstätigkeit der Unternehmen fällt und trotzdem zur Unternehmerverantwortung gehört. Sie besteht weder in einem Muss noch einem Kann, wohl aber in einem Sollte.

Neuerdings setzt man diese Verantwortung gern mit einem bürgerschaftlichen Engagement, im Englischen «corporate citizenship», gleich, das sich in Aktivitäten zeigt, wie Geld- und Sachspenden, wie der Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement der Mitarbeiter, der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen und der Bereitstellung von Dienstleistungen und Mitarbeitern, wie dem Überlassen von Einrichtungen und Geräten, dem Durchführen von Spendenaktionen, nicht zuletzt der Gründung von Stiftungen. Offensichtlich ist dieser bunte Strauss sozialer Aktivitäten wünschenswert, oft sogar ehrenvoll und ein deutlicher Beleg für soziale Verantwortung.

Wird diese Verantwortung vernachlässigt, so verdient man keine rechtliche Strafe, wohl aber eine soziale Sanktion, die auch stattzufinden pflegt. Ein in sozialer Hinsicht verantwortungsloses Unternehmen wird von Mitarbeitern und Kunden gemieden, vielleicht sogar geächtet, während verantwortungsvolle Unternehmen Achtung erfahren. Die genannten Aktivitäten sind zwar freiwillig, gleichwohl kann man für die Leistungen Kriterien aufstellen und sowohl zum Dank als auch zum Ansporn das Übernehmen der Leistungen zertifizieren.

Mehr als Sponsorentum

Ihrer Verbindlichkeit nach ist die soziale Verantwortung nicht nur ein Sollte, sondern auch eine Klugheitsforderung. Sie verringert nämlich Unternehmensrisiken; zuweilen verschafft sie sogar Wettbewerbsvorteile. Kluge Unternehmen wissen daher, dass sie keine philanthropischen Einrichtungen sind, und lassen sich trotzdem auf das bürgerschaftliche Engagement ein. Trotzdem darf man die soziale Verantwortung nicht darauf einschränken, schon gar nicht auf eine Spenden- und Sponsorentätigkeit. Da soziale Verantwortung in einer unternehmerischen Verantwortung besteht, die nicht in die spezielle Unternehmenstätigkeit fällt, reicht sie über das bürgerschaftliche Engagement weit hinaus. Zur Erweiterung gehört vor allem bei transnationalen Firmen eine Verantwortung für die Menschenrechte. Spontan neigt man zur These, für die Menschenrechte sei lediglich die Politik verantwortlich. In Wahrheit reicht die Menschenrechtsverantwortung in zweierlei Hinsicht in die Unternehmensverantwortung hinein. Zum einen erstreckt sich die Einflussosphäre über das eigene Unternehmen hinaus, schliesst nämlich die direkten Geschäftspartner und Zulieferer ein. Zum anderen haben Unternehmen dafür zu sorgen, dass bei ihrer legitimen Gewinnerzielung keine menschenrechtlichen «Kollateralschäden» entstehen, worunter keine rechtliche, wohl aber eine soziale «Nebenwirkungsverantwortung» zu verstehen ist.

Um die erweiterte soziale Verantwortung zu konkretisieren, gebe ich ein Beispiel. Wenn in Zeiten knapper Lehrstellen ein Unternehmen doppelt so viele Ausbildungsplätze bereitstellt als andere Unternehmen, praktiziert es ein hohes Mass an sozialer Verantwortung, weil die Berufs- und Arbeitswelt nicht nur dem Lebensunterhalt dient. Generell lässt sich sagen, die soziale Verantwortung ei-

nes Unternehmens ist umso wichtiger, je näher sie bei der unternehmerischen Verantwortung liegt. Zwei weitere Beispiele finden sich in der Auszeichnung eines Tübinger Textilunternehmens als «besonders familienfreundlich» und in der Auszeichnung eines anderen Unternehmens als angesehenstes Chemie-Unternehmen. Es war nämlich bereit, bei Direktinvestitionen (etwa in Brasilien) die langfristigen sozialen und ökologischen Folgen mitzubedenken.

Diese Art von sozialer Verantwortung erbringt einen so nachhaltigen Wirtschaftserfolg, sowohl bei den Mitarbeitern als auch bei den Kunden, nicht zuletzt bei staatlichen Stellen, dass sich die soziale und die Unternehmens-Verantwortung als eng miteinander verkoppelt erweisen.

Gebote für Unternehmer

Das Centrum für Corporate Citizenship Deutschland (CCCD) hat im August 2007 die Studie veröffentlicht «Corporate Citizenship - Gesellschaftliches Engagement von Unternehmen in Deutschland», die einen brauchbaren Einblick gibt. Die Studie begnügt sich leider mit dem Gemeinwohlbeitrag im engeren Sinn, mit dem bürgerschaftlichen Engagement. Ausserdem basiert sie auf den eigenen Angaben der Unternehmen. Selbst wenn man deshalb einen gewissen «Beschönigungs-Diskont» abzieht, bleiben die Ergebnisse eindrucksvoll. Nach eigenen Angaben sind mehr als 90% der Unternehmen sozial engagiert. Im Vordergrund steht das «Corporate Giving», 83% der Unternehmen spenden Geld, 60% Sachen. Knapp die Hälfte, nämlich 47%, arbeitet mit gemeinnützigen Organisationen zusammen. Ähnlich weit verbreitet sind Formen von «Corporate Volunteering»; wenn also Führungskräfte und Mitarbeiter ihren Sachverstand und ihre Zeit für ehrenamtliches Engagement oder Gemeinwohl-Projekte zur Verfügung stellen. Die vorsichtige Zwischenbilanz zeigt: Gegen das verbreitete Klischee, Unternehmen seien Gauner, erhebt die Wirklichkeit Einspruch; das tatsächliche soziale Engagement ist beträchtlich.

Bei allen drei Arten, bei der rechtlichen, der ökonomischen und der sozialen Verantwortung, liegt die Verantwortung vornehmlich bei den Entscheidungsträgern. Spektakuläre Fälle, teils Finanzskandale, teils extrem hohe Managervergütungen und -abfindungen, haben die Frage in die Öffentlichkeit getragen: Soll es auch für Wirtschaftsführer, also für selbständige Unternehmer und leitende Manager, geben, was die Ärzteschaft seit ihrer Frühzeit kennt, eine feierliche Selbstverpflichtung? Ein hippokratischer Eid liegt schon deshalb nahe, weil Unternehmen und Manager Werte und Einstellungen vermitteln. Diese sollten in einer globalen Welt im Kern gemeinsam, sie sollten überdies verbindlich und sie sollten nicht zuletzt öffentlich bekannt sein. Schon wegen der globalen Auswirkung unternehmerischen Handelns müsste, was in Düsseldorf, Frankfurt oder Zürich gefordert wird, auch in London, Paris, New York und Tokio gelten.

Was beim Arzt das Patientenwohl ist, besteht im Unternehmenswohl für den selbständigen oder angestellten Unternehmer. Dessen hippokratischer Eid beginnt daher mit dem ersten Gebot: «Das Wohlergehen deines Unternehmens sei dein höchstes Gesetz.» Wie beim Arzt ist diese positive Leitaufgabe um eine negative Minimalaufgabe zu ergänzen. Gegen Verstösse, die zum Teil in der Hypotheken- und Bankenkrise öffentlich bekanntgeworden sind, schliesst sich das zweite Gebot an: «Du sollst auf keinen Fall dem Unternehmen schaden.» Und weil es um Organisationen geht, die von Menschen geschaffen sind, von ihnen getragen werden und ihnen dienen sollen, enthält der hippokratische Eid

ein drittes Gebot. «Du sollst die Hoheit der Eigentümer wahren.» Zu den weiteren Verbindlichkeiten gehört die Aufgabe, «den Bestand und die dauerhafte Rentabilität seines Unternehmens zu sichern», die Rechte und Würde der Mitarbeiter, Angestellten und Arbeiter zu achten, soziale Verantwortung zu übernehmen, sich nur in ehrlichen und transparenten Transaktionen zu engagieren, nicht zuletzt, die natürlichen Rohstoffe auf nachhaltige Weise zu nutzen.

* Prof. Dr. Dr. h.c. Otfried Höffe ist Professor für Philosophie an der Universität Tübingen sowie ständiger Gastprofessor der Universität St. Gallen. Höffe erhielt u. a. den Bayerischen Literaturpreis (Karl-Vossler-Preis) für wissenschaftliche Darstellungen von literarischem Rang. Er ist, als erster Ausländer, Mitglied der Teheraner Akademie für Weltweisheit und Philosophie.

Fragen zum Text „Soziale Verantwortung für Unternehmen“

- a) In der aktuellen politischen Diskussion um Verantwortung von Unternehmern, Managersalären etc. wird immer wieder bemängelt, dass die "Verantwortlichen" nicht vor ein Strafgericht gestellt und bestraft würden. – Was denken Sie nach der Lektüre des Artikels des Philosophen O. Höffe darüber? 4 P.
- b) Wenn sich verantwortliches Handeln laut Otfried Höffe auszahlt, bleibt die Frage, weshalb heute so viele über Ungerechtigkeit klagen, die durch Privilegien von Managern bestehe! – Wie antworten Sie? 4 P.
- c) Man unterscheidet offensichtlich mindestens zwischen vier Verantwortungsarten: "moralisch" (Gewissen, auch "ethisch"), rechtlich, ökonomisch und sozial. – Konstruieren Sie ein möglichst einfaches Beispiel einer Unternehmungssituation und illustrieren Sie alle vier Verantwortungsarten der Unternehmensleitung! 4 P.

6. Bilanzanalyse

20 Minuten, 14 Punkte

Aus der Bilanz des Geschäftsjahres 2010 der Halloren Schokoladenfabrik AG in Baar sind die folgenden Daten bekannt:

Eigenkapital	17.39 Mio. CHF
darunter unter anderem für Gewinnrücklagen	0.11 Mio. CHF
Rückstellungen	3.11 Mio. CHF
darunter unter anderem für Pensionen	0.64 Mio. CHF
Verbindlichkeiten	43.3 Mio. CHF
darunter unter anderem ...	
– kurzfristige Verbindlichkeiten	13.68 Mio. CHF
– langfristige Verbindlichkeiten	29.36 Mio. CHF
Anlagevermögen	23.70 Mio. CHF
Umlaufvermögen	40.26 Mio. CHF
darunter unter anderem ...	
– kurzfristiges Finanzumlaufvermögen	13.72 Mio. CHF
– flüssige Mittel	4.37 Mio. CHF

a) Berechnen Sie (nur!) vier der gegebenen fünf Kennzahlengruppen 1.) bis 5.)! 4*2 P.

- 1.) Anlagedeckungsgrade I und II
- 2.) Liquiditätsgrade 1 bis 3
- 3.) Eigenkapitalquote
- 4.) Verschuldensgrad
- 5.) Selbstfinanzierungsgrad

Runden Sie die Lösungen auf 3 Nachkommastellen.

b) Schätzen Sie die Unternehmenssituation ein, indem Sie auch auf die berechneten Werte aus a) zurückgreifen.

Formulieren Sie drei wesentliche, unterschiedliche (!) Aspekte!

3*2 P.

7. Finanzierung

15 Minuten, 14 Punkte

Das in 1'000'000 Aktien zum Nennwert von 1 CHF eingeteilte gezeichnete Aktienkapital von 1 Mio. CHF der Bau AG wird um 25 % erhöht. Der Börsenwert einer Aktie vor der Kapitalerhöhung beträgt 50 CHF. Die Vorteilhaftigkeit der Investition aus der Kapitalerhöhung in diesem Kurs ist schon antizipiert. Die jungen Aktien sollen zu einem Kurs von 40 CHF an die Börse gebracht werden.

- a) Wie viele liquide Mittel fließen der Bau AG durch die Kapitalerhöhung zu und welcher Betrag wird in das Aktienkapital eingeschrieben? 2*2 P.
- b) Wie viele Aktien kann ein Altaktionär, der 200 Aktien besitzt, über das Bezugsrecht bevorzugt erwerben? 2 P.
- c) Welcher rechnerische Mischkurs ergibt sich für die Aktien nach der Kapitalerhöhung? 2 P.
- d) Ermitteln Sie den rechnerischen Wert des Bezugsrechts. 2 P.
- e) Weshalb liegt der Preis der jungen Aktien unterhalb des Börsenkurses der alten Aktien? Erklären Sie genau! 2*2 P.

8. Kostenrechnung

25 Minuten, 18 Punkte

In einem Fabrikationsbetrieb werden die Produkte A und B hergestellt. Im beiliegenden Betriebsabrechnungsbogen (BAB) sind die Kosten aufgeführt.

Weitere Angaben zu den Totalkosten:

- Übersicht über geleistete Arbeitsstunden und entsprechende Einzellöhne in Stunden und Franken:

Fertigung I (Werkstätte)	6'000 h - CHF 240'000
Fertigung II (Maschinenfertigung)	1'500 h - CHF 60'000

- Maschinenstunden:

für Produkt A:	500 h
für Produkt B:	2'500 h

- Die Gemeinkosten werden wie folgt auf die Kostenstellen umgelegt:

<i>Kostenstelle:</i>	<i>Zuschlagbasis:</i>
Materialstelle	Materialeinzelkosten
Fertigung I	Total der Einzellohnkosten
Fertigung II	Total der Maschinenstunden
Verwaltung und Vertrieb	Herstellkosten der verkauften Produkte

- Bestandesänderungen bei den Fertigfabrikaten:

Produkt A:	Abnahme um CHF 25'000
Produkt B:	Zunahme um CHF 10'000.

- Der Nettoerlös beträgt bei

Produkt A:	CHF 480'000
Produkt B:	CHF 600'000

- Erklären Sie klar den Unterschied zwischen Einzellöhnen und Gemeinkostenlöhnen. 2 P.
- Zählen Sie zwei weitere Kostenarten auf, die neben den Gemeinkostenlöhnen noch zu den Gemeinkosten zu zählen sind. 2 P.
- Berechnen Sie die erforderlichen Gemeinkostenzuschlagssätze. (Zuschlagssätze auf zwei Stellen nach dem Komma rechnen). 2 P.

9. OR AT u. Kaufvertrag

33 Minuten, 28 Punkte

Basel oder Zug

5 Minuten, 4 Punkte

Die Spartina SA in Zug kauft bei einem Basler Importeur 20 t Baumwolle auf Termin 3 Monate, zahlbar gegen Wechsel (Lieferantenkreditfrist 4 Monate).

- a) Wo ist der Erfüllungsort dispositiv für die Warenlieferung? 2 P.
b) Wo ist der Erfüllungsort für den Kaufpreis? 2 P.

c) Streit um ein Haus

5 Minuten, 4 Punkte

Zwei Herren streiten sich vor einem Richter: Der eine behauptet, dass ihm der andere vor Zeugen versprochen habe ein Haus für CHF 800'000.- zu verkaufen; der Beklagte ist geständig, will jedoch nicht mehr zu diesem, laut seiner Aussage zu tiefen Preis verkaufen, da er inzwischen bereits ein besseres Angebot erhalten habe.

Beurteilen Sie die Rechtslage?

2*2 P.

VW und Teppich

5 Minuten, 4 Punkte

Entscheiden Sie für die nachfolgenden Fälle, ob die Verträge gültig, nichtig oder anfechtbar sind:

- d) Die Krankenschwester Anna Gerber kaufte einen vierjährigen VW Golf GLS für CHF 7'000.-. Nach Ansicht von Fachleuten, deren Rat Anna Gerber auf Anraten einer Kollegin nachträglich einholte, war der Wagen aber höchstens CHF 5'900.- wert. 2 P.
e) Ein Teppichgeschäft offerierte für 85 m² eine bestimmte Qualität zu Fr. 44.- = CHF 3'470.- (statt CHF 3'740.-). 2 P.

120 Prosecco Gini

6 Minuten, 6 Punkte

Die Fasnachtsclique "Querschläger" beteiligt sich am Stadtfest mit einer Cüpli-Bar. Sie bestellte bei der Italvino AG in Zürich für den 30. August, 12.00 Uhr, 120 Flaschen Prosecco Gini zu CHF 12.-- je Flasche.

Als am abgemachten Tag auch um 14.00 Uhr der Prosecco nicht eingetroffen ist, besorgt sich die Clique bei einem ortsansässigen Lieferanten 120 Flaschen spanischen Cava zu CHF 13.-- je Flasche. Die Taxifahrt (zum ortsansässigen Lieferanten und zurück) kostet CHF 45.--.

Um 17.00 Uhr trifft der Prosecco dann doch noch ein; die Clique lehnt die Annahme der Sendung ab.

- f) Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

2*2 P.

- g) Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Rechtslage wird später darüber gestritten, ob die Fasnachtsclique "Querschläger" die Italvino AG vor der Ersatzbeschaffung hätte vom Verzicht auf die Lieferung zumindest benachrichtigen müssen. — In welchem Zusammenhang ist diese Frage allenfalls von Bedeutung? 2 P.

Ein Mixer, der nicht mixt*5 Minuten, 6 Punkte*

K bestellt am 12. Mai im Fachgeschäft F einen neu auf dem Markt erhältlichen Küchenmixer. Als dem Käufer das Gerät drei Tage später per Post zugestellt wird, testet er den Mixer sogleich und stellt dabei Unstimmigkeiten im Elektroniksystem fest. Er legt die Küchenmaschine vorläufig beiseite, weil er am 20. Mai in die Ferien abreisen will. Der Zufall will es, dass K im Urlaub in einem Glücksspiel einen Mixer gewinnt, der dem Fachgeschäft F käuflich erworbenen sehr ähnlich ist. Zurück aus den Ferien, will K das gekaufte Küchengerät am 6. Juni dem Fachgeschäft unter Hinweis auf die mangelhafte Elektronik zurückgeben. An einem einwandfrei funktionierenden Mixer, den F sofort anbietet, ist K nicht interessiert.

- h) Wie ist die Rechtslage zu beurteilen? 2*2 P.
- i) Wäre die Rechtslage verschieden, falls der Mixer nicht geliefert worden wäre? 2 P.

j) Mietwagen verkauft*7 Minuten, 4 Punkte*

Die Car-Rent AG vermietet Claudia Hug einen neuen Ford "Granada" im Wert von CHF 33'000.-- für die Dauer eines Monats. Fräulein Hug zahlt die ganze Miete inkl. Kautions (Rücklage als Garantie für Kosten, die z.B. durch Unfallschäden entstehen könnten) im Voraus. Nach fünf Tagen verkauft sie das Auto an Alexander Klaubein für CHF 20'000.-- und verschwindet (vermutlich mit ihrem Freund nach Kanada). Zufällig entdeckt Lars Schlaukopf, ein karriereverdächtiger Mitarbeiter der Car-Rent AG, den inzwischen vermissten Granada unter den ausgestellten Occasionswagen der Firma Ocmobil GmbH.

- Wie ist die Rechtslage zu beurteilen? 2*2 P.

10. Arbeitsrecht

25 Minuten, 16 Punkte

a) Tanzorchester

6 Minuten, 4 Punkte

Der Leiter eines Tanzorchesters unterzeichnet am 15. Juli einen Vertrag mit einem Hotel. Darin verpflichtet sich das Orchester, vom 1. bis 30. November zu einer vereinbarten Tagesgage in diesem Hotel zu spielen. Leider hat der Hotelier für die ausländische Gruppe von den zuständigen Behörden keine Arbeitsbewilligung erhalten, so dass die Band nicht wie abgemacht auftreten kann. Da ein anderweitiges Engagement für die vereinbarte Zeit nicht mehr möglich ist, verlangt das Orchester vom Hotelier Schadenersatz.

Wie ist die Rechtslage?

b) Eine noch bessere Stelle

4 Minuten, 4 Punkte

Jolanda Bütsch ist mit Herrn Burger, Einzelunternehmer, einig und erhält die neue Stelle. "Am Mittwoch erhalten Sie den schriftlichen Vertrag", meint der neue Arbeitgeber. Zu Hause angekommen, findet sie ein besseres Angebot im Briefkasten.

Wie ist die Situation rechtlich zu beurteilen?

c) GAV, EAV und fristlose Kündigung

6 Minuten, 4 Punkte

Der heute 27 Jahre alte Josef Kündig hat mit seinem Arbeitgeber, der Frutta AG, 4 Wochen Ferien vereinbart. Von einem Kollegen erfährt Josef, dass ihm gemäss Gesamtarbeitsvertrag 5 Ferienwochen zustehen. Er teilt dies der Frutta AG mit und möchte die fünfte Ferienwoche einziehen. Die Frutta AG wendet ein, dass sie 4 Wochen vereinbart hätten. Nachdem Josef weiterhin auf der Forderung der fünften Woche beharrt, kommt es zu heftigen Auseinandersetzungen. Die Frutta AG kündigt ihm fristlos am 15. Januar 2006, da eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar sei. Josef war seit dem 11. Oktober 2004 bei der Frutta AG tätig.

Wie ist die Rechtslage hier zu beurteilen?

d) Planung der Selbständigkeit

6 Minuten, 4 Punkte

Arbeitnehmer Y. arbeitet als Informatiker für die Informatik AG. Er möchte sich selbständig machen und trägt sich im Hinblick darauf ins Handelsregister ein. Dann verfasst er den Entwurf eines Rundschreibens, worin er seine Dienste seinen Freunden und Bekannten für die Zeit nach der geplanten Kündigung anbietet. Sein Chef findet das Rundschreiben und die Informatik AG entlässt ihn fristlos. Sein Arbeitsvertrag enthält keine über das Gesetz hinausgehenden Bestimmungen. Suchen Sie im Gesetz die Pflichten, welche der Arbeitnehmer verletzt haben könnte.

Beurteilen Sie die Rechtslage!